

Anlage 4

Achtung: Dieser Plan ist tlw. überplant. Rechtsverbindliche Bereiche siehe B-Plan-Übersicht.

Die Planaufhebung und öffentliche Auslegung mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Stadteinkommensausschuss in seiner Sitzung am 30-05-2006 beschlossen.

Dieser Plan hat zum Zwecke der Aufhebung in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung obzulegen.

Die Aufhebung dieses Planes ist vom Rat in seiner Sitzung am Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen worden.

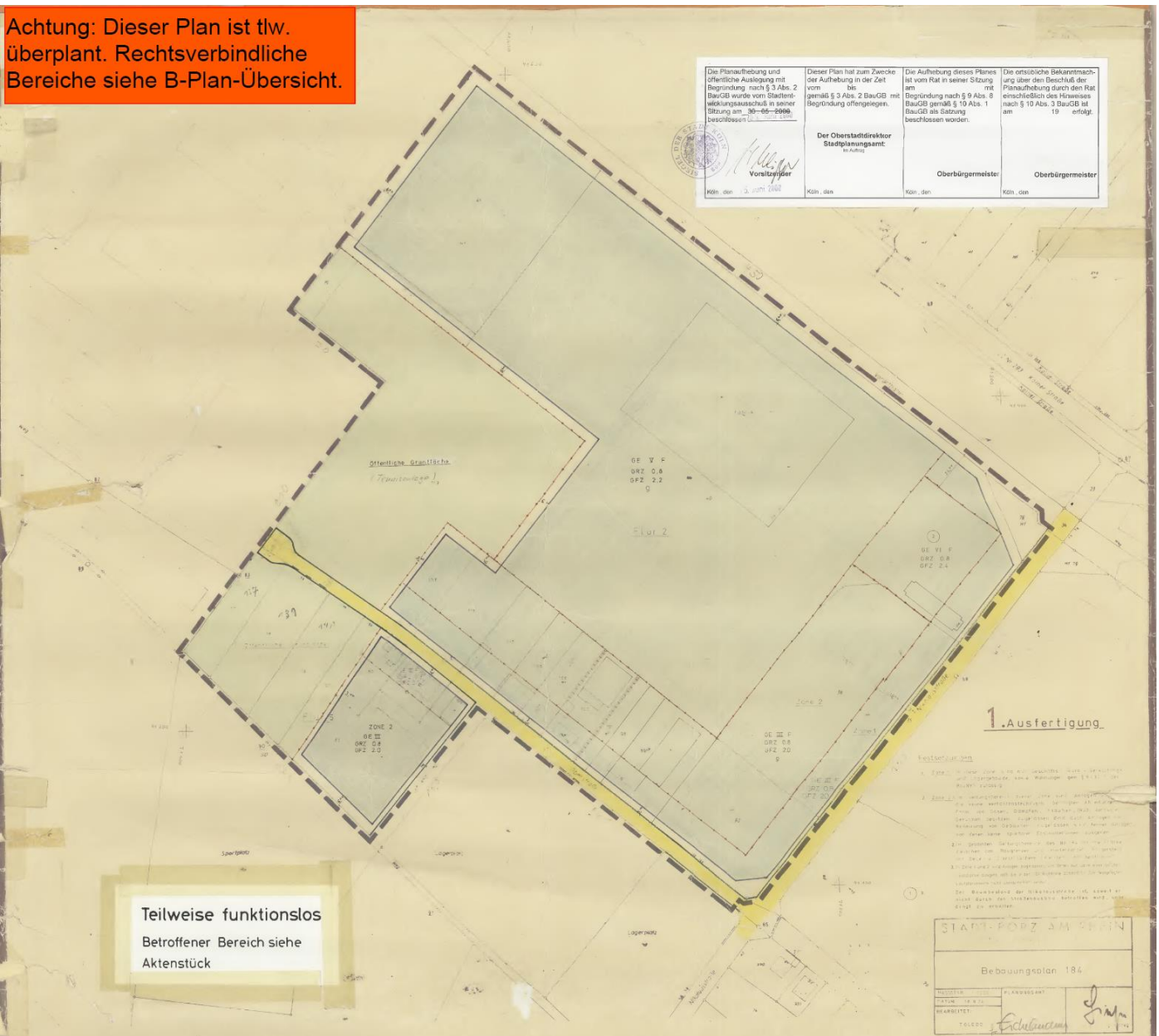
Die ursprüngliche Bekanntmachung über den Beschluß der Planaufhebung durch den Rat einschließlich des Hinweis nach § 19 Abs. 3 BauGB ist am 19 erfolgt.

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
in Auftrag

Vorsitzender
Köln, den 3. Juni 2006

Oberbürgermeister
Köln, den

Oberbürgermeister
Köln, den



Teilweise funktionslos
Betroffener Bereich siehe
Aktienstück

1. Ausfertigung

Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

2. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

3. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

4. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

5. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

6. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

7. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

8. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

9. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

10. Der Plan ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliches Verwaltungsverfahren zu betrachten. Die Besondere der öffentlichen Auslegung ist die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten. Die öffentliche Auslegung ist durch die öffentliche Besichtigung des Planes im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

STADT PORZ AM RHEIN
Bebauungsplan 184

VERMESSUNG: PLANNUMMER: 184
STADT: PORZ AM RHEIN
VERMESSUNG: PLANNUMMER: 184

Fischerbach
J. Müller

Bebauungsplan Nr. 184 Stadt Porz Gemarkung Westhöfen Flur 2 u 5 M 1:1000

Zusammenfassung des Bebauungsplans Nr. 184

1. Zweck und Begründung

2. Geltungsbereich

3. Art der baulichen Nutzung

4. Maß der baulichen Nutzung

5. Sonstige Dienstleistungen und Festsetzungen

6. Abgrenzung der Baulinien

7. Sonstige Festsetzungen

8. Sonstige Festsetzungen

9. Sonstige Festsetzungen

10. Sonstige Festsetzungen

11. Sonstige Festsetzungen

12. Sonstige Festsetzungen

13. Sonstige Festsetzungen

14. Sonstige Festsetzungen

15. Sonstige Festsetzungen

16. Sonstige Festsetzungen

17. Sonstige Festsetzungen

18. Sonstige Festsetzungen

19. Sonstige Festsetzungen

20. Sonstige Festsetzungen

21. Sonstige Festsetzungen

22. Sonstige Festsetzungen

23. Sonstige Festsetzungen

24. Sonstige Festsetzungen

25. Sonstige Festsetzungen

26. Sonstige Festsetzungen

27. Sonstige Festsetzungen

28. Sonstige Festsetzungen

29. Sonstige Festsetzungen

30. Sonstige Festsetzungen

31. Sonstige Festsetzungen

32. Sonstige Festsetzungen

33. Sonstige Festsetzungen

34. Sonstige Festsetzungen

35. Sonstige Festsetzungen

36. Sonstige Festsetzungen

37. Sonstige Festsetzungen

38. Sonstige Festsetzungen

39. Sonstige Festsetzungen

40. Sonstige Festsetzungen

41. Sonstige Festsetzungen

42. Sonstige Festsetzungen

43. Sonstige Festsetzungen

44. Sonstige Festsetzungen

45. Sonstige Festsetzungen

46. Sonstige Festsetzungen

47. Sonstige Festsetzungen

48. Sonstige Festsetzungen

49. Sonstige Festsetzungen

50. Sonstige Festsetzungen

51. Sonstige Festsetzungen

52. Sonstige Festsetzungen

53. Sonstige Festsetzungen

54. Sonstige Festsetzungen

55. Sonstige Festsetzungen

56. Sonstige Festsetzungen

57. Sonstige Festsetzungen

58. Sonstige Festsetzungen

59. Sonstige Festsetzungen

60. Sonstige Festsetzungen

61. Sonstige Festsetzungen

62. Sonstige Festsetzungen

63. Sonstige Festsetzungen

64. Sonstige Festsetzungen

65. Sonstige Festsetzungen

66. Sonstige Festsetzungen

67. Sonstige Festsetzungen

68. Sonstige Festsetzungen

69. Sonstige Festsetzungen

70. Sonstige Festsetzungen

71. Sonstige Festsetzungen

72. Sonstige Festsetzungen

73. Sonstige Festsetzungen

74. Sonstige Festsetzungen

75. Sonstige Festsetzungen

76. Sonstige Festsetzungen

77. Sonstige Festsetzungen

78. Sonstige Festsetzungen

79. Sonstige Festsetzungen

80. Sonstige Festsetzungen

81. Sonstige Festsetzungen

82. Sonstige Festsetzungen

83. Sonstige Festsetzungen

84. Sonstige Festsetzungen

85. Sonstige Festsetzungen

86. Sonstige Festsetzungen

87. Sonstige Festsetzungen

88. Sonstige Festsetzungen

89. Sonstige Festsetzungen

90. Sonstige Festsetzungen

91. Sonstige Festsetzungen

92. Sonstige Festsetzungen

93. Sonstige Festsetzungen

94. Sonstige Festsetzungen

95. Sonstige Festsetzungen

96. Sonstige Festsetzungen

97. Sonstige Festsetzungen

98. Sonstige Festsetzungen

99. Sonstige Festsetzungen

100. Sonstige Festsetzungen